

10 K 3980/25



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch die Eltern
Böblingen

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 25/0025

gegen

Landkreis Böblingen,
- Jugendamt -
vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen

- Beklagter -

wegen Kitaplatz Ü3

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 10. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht als Berichterstatterin

am 6. Juni 2025

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren ein-
gestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Verfahren war daher durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO) in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, weil der Kläger einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz gehabt haben dürfte. Denn nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).